

Befreiungsgründe

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Allgemeines.....	1
II. Überblick: Wann kann ich mich von den Studiengebühren befreien?...1	
III. Besondere Ausgestaltung der Befreiungstatbestände.....	2
IV. Anträge.....	5

Befreiungsgründe

I. Allgemeines

Folgende Gruppen sind von der Pflicht zur Zahlung der 500 € von Gesetzes wegen ausgenommen. Zu zahlen verbleibt jedoch der Studentenwerksbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag. Unterschieden wird zwischen Befreiungstatbeständen mit und ohne Antragserfordernis. Im Falle einer Antragserfordernis muss der Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden.

II. Überblick: Wann kann ich mich von den Studiengebühren befreien?

Befreiungstatbestände ohne Antragserfordernis

antragsfrei werden von den Studiengebühren befreit:

- Promotionsstudenten
- Studierende im Parallelstudium für den kürzeren Studiengang
- Studierende während der praktischen Studienzeit
- Beurlaubte Studierende, wenn der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

Dies gilt insbesondere für Studierende im Auslandsemester.

Ausnahme:

Gebührenpflichtig sind Auslandssemester, die im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens an einer ausländischen Hochschule absolviert werden und Teil eines integrierten Studiums sind, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind.

Befreiungstatbestände mit Antragserfordernis

auf Antrag werden Studierende von den Studiengebühren befreit:

- weit überdurchschnittlich Begabte
- wegen Beurlaubung im laufenden Semester*
- wegen Kindeserziehung
- wegen erheblicher studienerschwerender Behinderung
- im Rahmen der Geschwisterregelung

*) Wenn der Grund der Beurlaubung erst während der Vorlesungszeit entsteht ist auf Antrag eine anteilige Erstattung möglich

Befreiungsgründe

- Außergewöhnliche Härtefälle

Eine Stundung oder ein Erlass der allgemeinen Studiengebühr ist unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen möglich, wenn im konkret zu benennenden Einzelfall die Zahlungsverpflichtung unbillig ist.

Neben einem entsprechenden Antrag müssen alle Ihre Behauptung stützenden Nachweise vorgelegt werden.

Eine wirtschaftliche Notlage ist aufgrund der Darlehensmöglichkeit kein besonderer Härtefall und führt daher nicht automatisch zu einem Erlass der Studiengebühr. Dies gilt auch für die Fälle, bei denen das individuelle Darlehensguthaben wegen Vorstudienzeiten bereits ausgeschöpft ist.

Weitere Hilfe finden Studierende beim Studentenwerk in der Schreiberstr. 12-16, Tel. 0761/2101-200, und selbstverständlich bei der Gebührenberatungstelle des AStA.

III. Besondere Ausgestaltung der Befreiungstatbestände

- Promotionsstudenten

Immatrikulierte in einem Promotionsstudiengang sind während ihrer gesamten Immatrikulationszeit von der Gebührenpflicht ausgenommen.

- Parallelstudium

Sofern ein Studierender im Rahmen eines Studiengangs an zwei Hochschulen immatrikuliert ist, so muss er nur an der Hochschule Studiengebühren entrichten, an der der Schwerpunkt seines Studiums liegt

Im Falle eines echten Parallelstudiums zweier getrennter Studienfächer, ist der Studierende von der Gebührenpflicht des Studiums mit der kürzeren Regestudienzeit befreit.

Befreiungsgründe

- Ausländische Studierende

Diejenigen, die im Rahmen einer Abgabefreiheitsvereinbarung auf Bundes-, Landes- oder internationaler Ebene bzw. aufgrund einer Hochschulvereinbarung (Studenten von Partnerhochschulen) hier studieren, sind für die Dauer dieser Abgabefreiheitsvereinbarung von der Gebührenpflicht befreit (bspw. Mitglieder im Programm von Erasmus/Sokrates). Erforderlich bleibt jedoch ein Aktueller Zulassungsbescheid mit Angabe der Heimatuniversität.

Ausländische Studierende, die nicht aus einem EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein oder Norwegen kommen und keinen Anspruch auf ein Studiengebührendarlehen haben (s.u.), können ihr Studium gebührenfrei innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu Ende führen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (Stichtag: 28.12.2005, Wintersemester 2005/2006) an einer baden-württembergischen Hochschule oder Berufsakademie immatrikuliert waren oder an einem baden-württembergischen Studienkolleg eingeschrieben waren und bereits vor dem Inkrafttreten des Studiengebührengesetzes am 28.12.2005 mit der Zulassung zum Studienkolleg eine Vormerkung (bedingte Zulassung) für einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule oder Berufsakademie in Baden-Württemberg erhalten haben. Bei einem Studiengang/-fachwechsel entfällt die Gebührenbefreiung. Dies gilt auch bei einer Unterbrechung des Studiums.

Ausländische Studierende ohne deutsche HZB, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (01. Juni 2007) bereits in einem nicht konsekutiven Masterstudiengang oder in einem Aufbaustudiengang immatrikuliert waren, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

Anspruchsberechtigt gegenüber der L-Bank auf ein Studiengebührendarlehen sind

- EU- und EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige
- heimatlose Ausländer
- Ausländer oder Staatenlose mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB, i.d.R. Abitur).

Anspruchsberechtigt ist jedoch nicht, wer bei Aufnahme seines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat

- Studierende mit weit überdurchschnittlicher Begabung (zur Zeit gerichtlich ausgesetzt). Für die Zukunft schafft hier das Gesetz erweiterten Spielraum für die Universität; solange diese diesen noch nicht genutzt hat, wird weiterhin kein Antrag auf Befreiung wegen Hochbegabung oder herausragender Studienleistungen bewilligt werden.

Befreiungsgründe

- Beurlaubung

1. Ist der Antrag auf Beurlaubung vor Vorlesungsbeginn gestellt worden, erfolgt im Genehmigungsfall die Befreiung von der Studiengebühr automatisch. Es muss kein weiterer Antrag gestellt werden.
2. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Vorlesungsbeginn gestellt, erfolgt im Genehmigungsfall eine anteilige Befreiung von der allgemeinen Studiengebühr für das verbleibende Semester.

- Kindeserziehung

1. Sie pflegen / erziehen ein eigenes Kind (leiblich, adoptiert, Pflegekind).
2. Das Kind hat zu Semesterbeginn das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Regelung gilt rückwirkend! Weitere Informationen s. Homepage der Universität.

- Behinderung

1. Es liegt eine Behinderung nach § 2 SGB IX vor.
2. Diese Behinderung hat erhebliche studienerschwerende Auswirkungen.
3. Es liegt entweder ein Schwerbehindertenausweis (GdB 50 oder mehr) oder ein entsprechendes fachärztliches Attest vor.
4. Es muss ein Antrag auf Befreiung vor Vorlesungsbeginn gestellt worden sein.

- Die Geschwisterregelung

Mit Änderung des LHGebG im Dezember 2008 können nun von drei oder mehr Geschwistern alle außer zwei befreit werden.

Ausschlaggebend ist allein, dass der zu befreiende Studierende zwei Geschwister hat, die nicht aufgrund dieser Geschwisterregelung befreit wurden. Unbeachtlich ist, warum diese nicht befreit waren, insbesondere spielt es keine Rolle, ob die Geschwister überhaupt studieren, Studiengebühren bezahlen mussten oder müssen.

Wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.

Diese Befreiungsregelung gilt auch für AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE. Weitere Informationen hierzu beim Studentenwerk und der Gebührenberatung.

Verlauf der Befreiung:

1. Der Antrag ist mit dem NEUEN Antragsformular (s. Homepage) zu stellen.
2. Der Antrag muss VOR Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden. Es müssen die Originale (oder beglaubigte Kopien) der Geburtsurkunden der AntragstellerIn und der Geschwister sowie jeweils eine normale Kopie beigelegt werden.
3. Der Antrag enbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Rückmeldung durch Überweisung der 605€ an die Universität.
4. Die 500€ Studiengebühren werden im Falle eines positiven Bescheids auf Befreiung von der Gebührenpflicht zurückerstattet.

Anträge

IV. Anträge

Die erforderlichen Anträge und Formulare

- Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht
- Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides
- Anzeige einer Ausnahme von der Gebührenpflicht
- Anlage zum Antrag auf Befreiung wegen Geschwisterregelung
- Antrag auf Darlehensgewährung bei der L-Bank

finde ich auf

www.u-asta.uni-freiburg.de/service/beratungen/studigebuehren-beratung

und auf

www.studium.uni-freiburg.de/de/studiengebuehren_und_beratungsstellen/studiengebuehren